



Verband des höheren Verwaltungsdienstes Baden-Württemberg e.V.

Dr. Friedemann Larsen • Breslauer Str. 22 • 71139 Ehningen

Datum 04.04.2024

Herrn Fraktionsvorsitzenden

Andreas Schwarz MdL

Andreas.Schwarz@gruene.landtag-bw.de

Postanschrift Breslauer Str. 22
71139 Ehningen

Manuel Hagel MdL

Manuel.Hagel@cdu.landtag-bw.de

Durchwahl 0711 8910-4868
E-Mail friedemann.larsen@vhv-bw.de

Nachrichtlich:

Herrn Minister

Thomas Strobl innenminister@im.bwl.de

Danyal Bayaz buero.min@fm.bwl.de

Herrn Staatssekretär

Thomas Blenke Thomas.Blenke@im.bwl.de

Nur per E-Mail wie benannt

Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamtenschaft

Protestbrief an die Fraktionsvorsitzenden im Landtag Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Schwarz,

sehr geehrter Herr Hagel,

ich wende mich in meiner Eigenschaft als Landesvorsitzender des Verbands des höheren Verwaltungsdienstes Baden-Württemberg, einem Mitgliedsverband Beamtenbund Tarifunion (BBW) an Sie. Wie es unserem Verbandsnamen zu entnehmen ist, sorgen wir uns insbesondere um die Interessen der Mitglieder der Beamtenlaufbahn des höheren Dienstes in der Verwaltung. Dabei gehören unserem Verband um die 400 Fach- und zumeist Führungskräfte im höheren Dienst auf allen Ebenen der Landes- und der Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg an. Ein wichtiger Aspekt unserer Interessenvertretung ist die amtsangemessene Besoldung.

Leider mussten wir anhand Ihrer Pressemitteilung jetzt zur Kenntnis nehmen, dass Sie die Besoldungserhöhung mit einem Sockelbetrag vornehmen wollen. Damit wird weiterhin ein Weg verfolgt, mit dem die Abstände der amtsangemessenen Besoldung der Laufbahnämter ab A 11 aufwärts eingeebnet werden.

Anlässlich des im Jahr 2022 beschlossenen „4-Säulen-Modells“, das die Besoldungsstruktur bis A 11 deutlich veränderte, war anerkannt, dass darin der höhere Dienst zu wenig Beachtung findet, obwohl die zugrundeliegenden Urteile von Angehörigen des höheren Dienstes erstritten wurden. Daher spielt nun die seit Jahren vernachlässigte Besoldung des höheren Dienstes eine entscheidende Rolle. Mit jedem Sockelbetrag wird der relative Abstand zwischen den Ämtern der

Laufbahnen weiter eingeebnet und damit vermindert. Diese Entwicklung führt zu Ende gedacht dazu, dass dieser Abstand nahezu ausschließlich aus dem einheitlichen Sockelbetrag besteht. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Sockelbetrag dazu dient, die lediglich überschaubare prozentuale Erhöhung der Besoldung auf einen Mindestbetrag anzuheben. Damit verlässt die amtsangemessene Besoldung deren Voraussetzungen – nämlich Ausbildung und Erfahrung der Amtsinhaberinnen und -inhaber sowie deren herausgehobene Funktion zumeist als Führungskräfte innerhalb der Landesverwaltung.

Mit der Entscheidung, diese Besoldungserhöhung mit einem Sockelbetrag vorzunehmen, sehen wir unser Vertrauen in die Grundlagen der mehrjährigen Gespräche mit dem Finanzministerium verletzt. Auch im Einvernehmen mit uns hat der BBW mit dem Finanzministerium verhandelt. Danach hat das Ministerium zunächst eine für das Land als Dienstherr kostenneutrale Umrechnung des im Tarifvertrag vorgesehenen Sockels in eine prozentuale Lösung (3,6%) entwickelt. Dieser Vorschlag findet unsere ausdrückliche Billigung, da er mit Blick auf das Alimentationsprinzip ein Schritt in die richtige Richtung ist.

Daher bekräftigen wir die Forderung des Landesvorsitzenden des BBW Kai Rosenberger und fordern Sie nachdrücklich dazu auf, das vom Finanzministerium vorgeschlagene Modell im kommenden Besoldungsanpassungsgesetz zu beschließen. Die nunmehr angedachte flächendeckende Erhöhung mit Sockelbeträgen halten wir demgegenüber – wie auch das Finanzministerium – mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 des Grundgesetzes für nicht vereinbar. Auf die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weisen wir an dieser Stelle hin. So stellte das Gericht in seiner Entscheidung vom 23.05.2017 (Az. 2 BvR 883/14, 2 BvR 905/14, NVwZ 2017, Seite 1689), u.a fest:

Rn. 75: „Aus dem Leistungsgrundsatz in Art. 33 II GG und dem Alimentationsprinzip in Art. 33 V GG folgt ein Abstandsgebot, das dem Gesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums untersagt, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnet (...). Jedem Amt ist eine Wertigkeit immanent, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss. Die Wertigkeit wird insbesondere durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme des Amtsinhabers bestimmt. Die „amts“angemessene Besoldung ist damit eine notwendigerweise abgestufte Besoldung (...).“

Rn. 78: „Da bestehende Abstände zwischen den Besoldungsgruppen Ausdruck der den Ämtern durch den Gesetzgeber zugeschriebenen Wertigkeiten sind, dürfen sie allerdings nicht infolge von Einzelmaßnahmen – etwa die zeitversetzte und/oder gestufte Inkraftsetzung von Besoldungserhöhungen für Angehörige bestimmter Besoldungsgruppen (...) – nach und nach eingeebnet werden (...). Es besteht also ein Verbot schleichender Abschmelzung bestehender Abstände, welche außerhalb der zulässigen gesetzgeberischen Neubewertung und Neustrukturierung stattfinden.“

Der von Ihnen beabsichtigte Verzicht auf die lineare Erhöhung der Besoldung des höheren Dienstes im Rahmen der Tarifübertragung ignoriert die vorgenannten Maßgaben nicht nur; die Begünstigung aller Besoldungsgruppen durch einen einheitlichen Sockelbetrag steht hierzu viel mehr in diametralem Gegensatz und treibt die vom Gericht ausdrücklich nicht gebilligte Einebnung der Besoldungsstruktur weiter voran. Stattdessen wäre es geboten, neben einem etwaigen Sockel mindestens die angekündigte lineare Erhöhung von 3,6 % zu gewährleisten. Andernfalls sehen wir uns veranlasst innerhalb der Gremien des Beamtenbundes über eine Klageempfehlung zu beraten und diese ggf. an unsere Mitglieder auszusprechen.

Nachdem ausweislich der Pressemitteilung der Landtagsfraktionen von Grünen und CDU die „stillen Helden des öffentlichen Dienstes“ in den unteren Besoldungsgruppen zu finden sind und „gerade“ diese einen „entscheidenden Beitrag“ für unser Land leisten, würden wir uns freuen, wenn Sie uns darlegen könnten, weshalb Sie den Beitrag der Kolleginnen und Kollegen des höheren Dienstes (vor allem auch schon beim „4-Säulen-Modell“) im Verhältnis geringer bewerten und wie Ihre Vorstellungen für einen attraktiven öffentlichen Dienst im Bereich der Führungskräfte und des höheren Dienstes aussehen. Gerne laden wir Sie auch ein, mit uns bei unserer nächsten Arbeitstagung am 19. und 20. April 2024 in Herrenberg darüber zu diskutieren (Information anbei).

Abschließend möchten wir anregen, dass wir die Kommunikation zwischen unserem Dienstherrn und Vertretern des öffentlichen Dienstes auf eine breitere Basis stellen sollten. Dafür würden wir spätestens in der nächsten Legislaturperiode einen Landtagsausschuss für den öffentlichen Dienst für eine sinnvolle Einrichtung halten. Dort könnten alle relevanten Angelegenheiten, die den öffentlichen Dienst betreffen, mit allen politischen Kräften des Dienstherrn thematisiert werden. Die sich wandelnden Wünsche der Gesellschaft und die Möglichkeiten einer unparteiischen Amtsausübung könnten auf diese Weise besser zum Ausgleich gebracht werden.

Selbstverständlich stehen wir für weitere Gespräche zur Verfügung. Die Fraktionsvorsitzenden der SPD und der FDP-Fraktion haben ein ähnlich lautendes Schreiben erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Friedemann Larsen
Verbandsvorsitzender